

nister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 21 a

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.“

16. § 9 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBl. I S. 477) erhält folgende Fassung:

„§9

Wer als Arzt Geschwulsterkrankungen behandelt, ohne nach § 2 berechtigt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

17. a) § 11 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) erhält folgende Fassung:

„§H

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den zu diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt
 b) die Durchführung der nach § 5 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder ungenügend durchführt, geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht gibt oder eine dieser Handlungen als Verantwortlicher duldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder den Leitern der Bergbehörden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der im Abs. 3 genannten Organe befugt.